
Haftung nach dem StVG

Tomasz Kleb



▶ Haftung nach dem StVG

§ 7 I StVG



Unabhängig vom
Verschulden

§ 18 I StVG



Verschulden wird
vermutet (§ 18 I 2)



▶ Weitere wichtige Vorschriften für die Klausur

§ 823 I

§ 823 II



i.V.m. § 229 StGB; StVO

Beachte: § 7 I, 18 I sind keine Schutzgesetze i.S.d. § 823 III!



§ 7 I StVG

(1) Wird **bei dem Betrieb** eines **Kraftfahrzeugs** oder eines **Anhängers**, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein **Mensch getötet**, der **Körper** oder die **Gesundheit eines Menschen verletzt** oder eine **Sache beschädigt**, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.



▶ § 7 I, Halter (Einzelfragen)

Warum ist die Haftung aus § 7 I StVG verschuldensunabhängig?

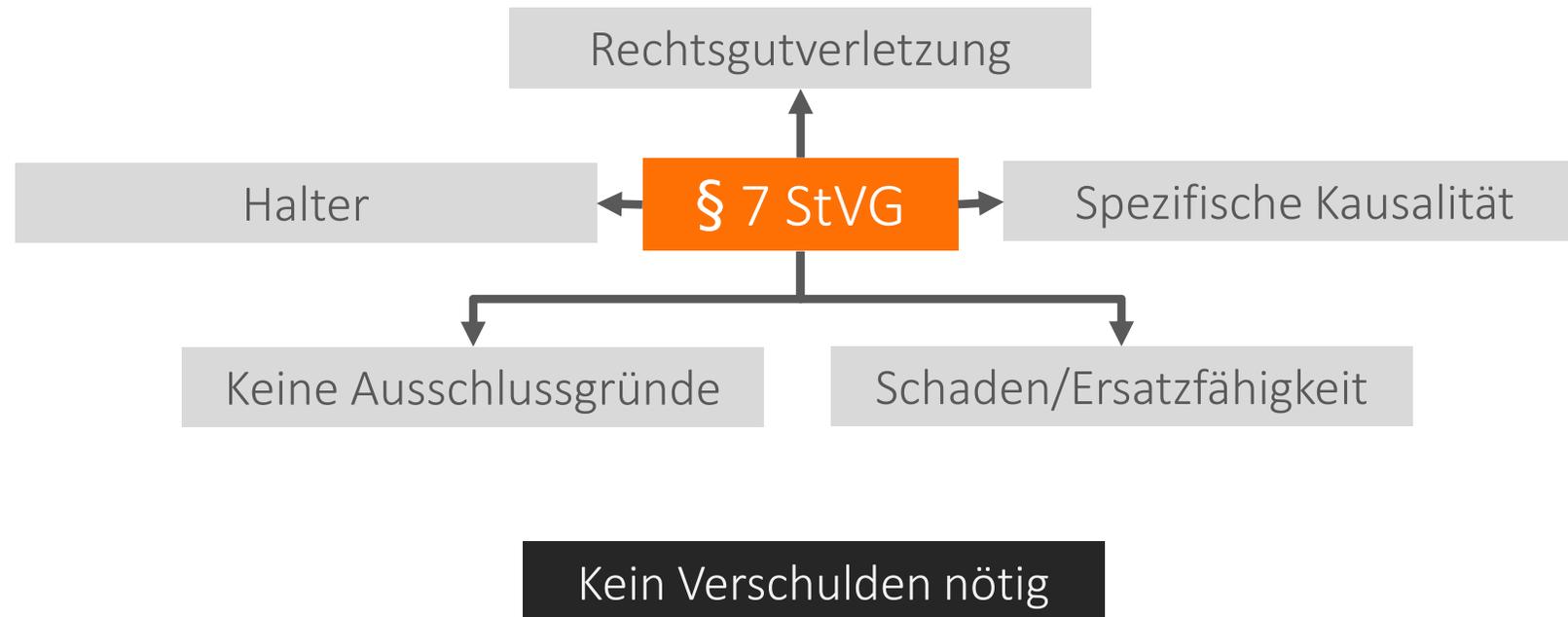
§ 7 Abs. 1 StVG stellt eine Haftung für gefährliches Tun dar (sog. **Gefährdungshaftung**). Hier haftet der Schädiger nicht für unrichtiges Verhalten, sondern für die Schadensverursachung durch den rechtmäßigen Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers.

Dieser Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, für die typischerweise damit im Zusammenhang stehenden Gefahren einstehen muss.

Beachte: Da die Haftung aus § 7 Abs. 1 ein Verschulden nicht voraussetzt, ist die Prüfung im Deliktsrecht grundsätzlich mit dieser Anspruchsgrundlage einzuleiten. Erst danach ist § 18 Abs. 1 StVG bzw. § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB zu prüfen.



▶ § 7 I StVG



▶ § 7 I, geschützte Rechtsgüter





▶ § 7 I, Halter

Wer ist Halter eines Kfz im Straßenverkehrsrecht?

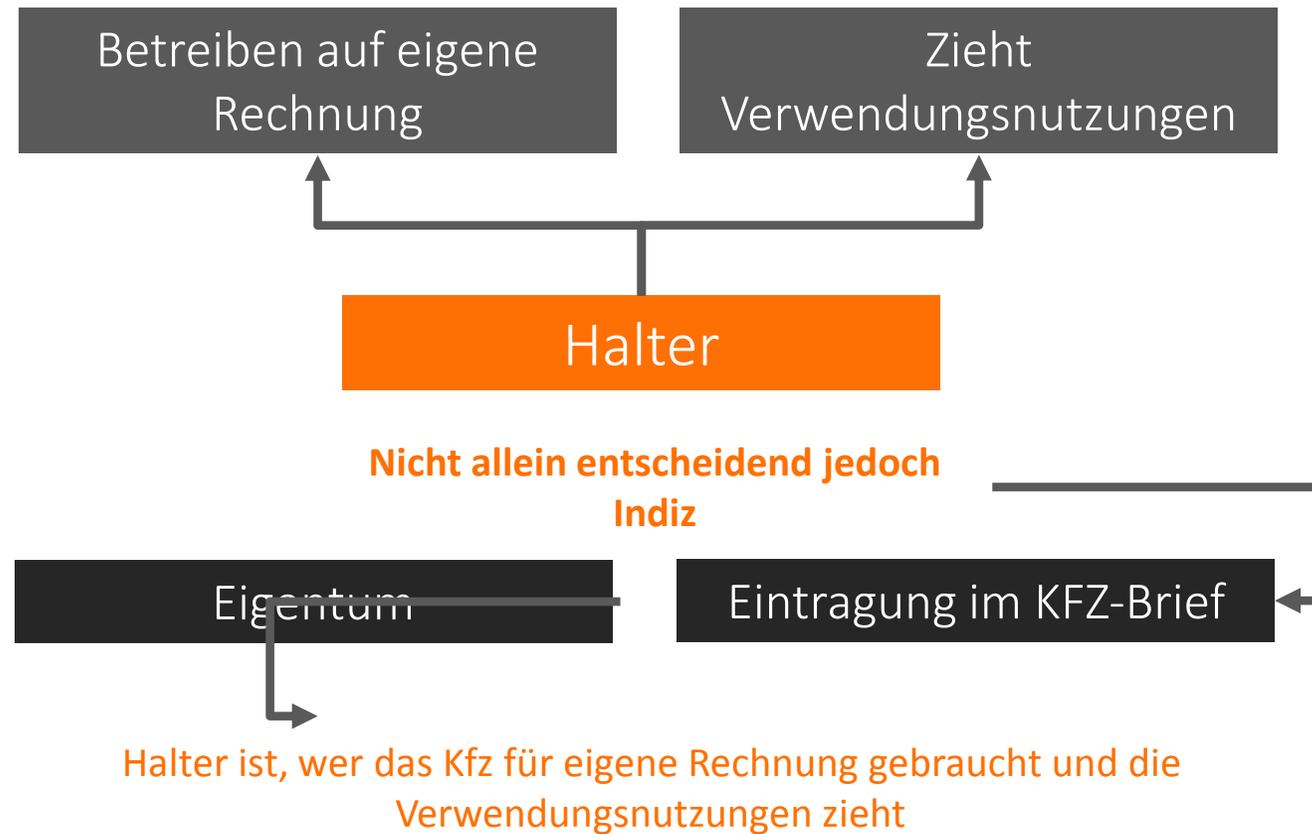
Der Begriff des Halters im oben genannten Sinne ist mit demjenigen aus § 833 verwandt.

**Halter ist, wer das Kfz für eigene Rechnung gebraucht und die Verwendungsnutzungen zieht.
Das bloße Eigentum begründet die Haltereigenschaft nicht (jedoch Indiz).**

Bloß kurzzeitig vorübergehende Verfügungen über das Kfz lassen die Haltereigenschaft nicht entfallen (Kfz-Werkstatt oder Polizei).

Anders jedoch, wenn dem Halter die Verfügungsmacht auf längere Zeit ganz entzogen wird.

▶ § 7 I, Halter





▶ § 7 I, Halter (Einzelfragen)

Wer ist Halter eines Kfz beim Leasingvertrag?

Bei Leasingverträgen ist der Leasingnehmer (LN) Halter, wenn der Vertrag auf längere Zeit abgeschlossen wurde und der LN die Betriebskosten trägt.

Unschädlich ist, wenn der Leasinggeber (LG) die Steuern und die Versicherung übernimmt bzw. die Reparaturkosten trägt.

Von diesem Grundsatz kann eine Ausnahme angenommen werden, wenn der LG die Verfügungsbefugnis am Fahrzeug, z.B. in Form einer Weisungsbefugnis behält.



▶ § 7 I, Halter (Einzelfragen)

Wer ist Halter bei Diebstahl eines Kfz oder bei unbefugtem Gebrauch?

Grds. wird bei Diebstahl der Dieb Halter, da er dem ursprünglichen Halter die Verfügungsgewalt über sein Kfz dauerhaft entzieht.

Die Haltereigenschaft wird jedoch nicht bereits durch Wegnahme in Absicht der Zueignung begründet. Der Dieb wird erst dann Halter, wenn er eine gesicherte (ungestörte und dauerhafte) Verfügungsmacht erlangt hat. Dies kann grds. dann angenommen werden, wenn die Polizei die aktive Nachforschung aufgibt.

Derjenige, welcher sich (nur) den kurzfristigen Gebrauch eines fremden Kfz anmaßt, wird grds. nicht Halter. Hier ist allerdings an die Haftung wegen der Schwarzfahrt aus § 7 III 1 zu denken.



▶ § 7 I, Halter (Einzelfragen)

Können Mehrere Halter eines Kfz sein?

Das ist möglich.

Liegen die Voraussetzungen der Haltereigenschaft bei mehr als nur einer Person vor, so sind alle, bei denen die Voraussetzungen gegeben sind, Halter. Sie haften sodann gesamtschuldnerisch.

Beachte: Kommen sie in der Prüfung zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen bei keiner der in Betracht kommenden Personen vorliegen, so ist zu untersuchen bei welcher der Personen die Voraussetzungen am ehesten vorliegen. Die Prüfung darf i.E. nicht dazu führen, dass das Kfz gar keinen Halter hat.



▶ § 7 I, Halter (Einzelfragen)

Welche Auswirkungen haben Mietverträge oder Leihverträge auf die Haltereigenschaft i.S.d. § 7 I StVG?

Das Überlassen des Kfz an einen Dritten lässt die Haltereigenschaft nicht ohne Weiteres entfallen. Dies insbesondere dann nicht, wenn der Überlassende wirtschaftliche Vorteile aus der Überlassung zieht.

Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn das Kfz für einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt wird.

Der Überlassende verliert die Haltereigenschaft jedoch dann, wenn das Kfz gänzlich seinem Einflussbereich entzogen wird. Dies kann zum Beispiel dann anzunehmen sein, wenn der Mieter im Rahmen eines langfristigen Mietvertrags alle Kosten übernimmt und sich an einem weit entfernten Ort befindet.

Zu einer Mehrheit von Haltern kann es kommen, wenn auch der Mieter oder Entleiher als Halter anzusehen ist. Dies kann insbesondere dann angenommen werden, wenn ihm das Kfz zur freien Verfügung auf eigene Rechnung überlassen worden ist. Hier kommt der Dauer der Überlassung ein hohes Gewicht zu. Wird ein Kfz für einen bloß kurzen Zeitraum oder eine bestimmte Fahrt überlassen, so wird der Übernehmende grundsätzlich nicht Halter. Dies gilt auch dann, wenn der hierauf entfallende Anteil der Betriebskosten vom Übernehmenden übernommen wird.



▶ § 7 I, Halter (Einzelfragen)

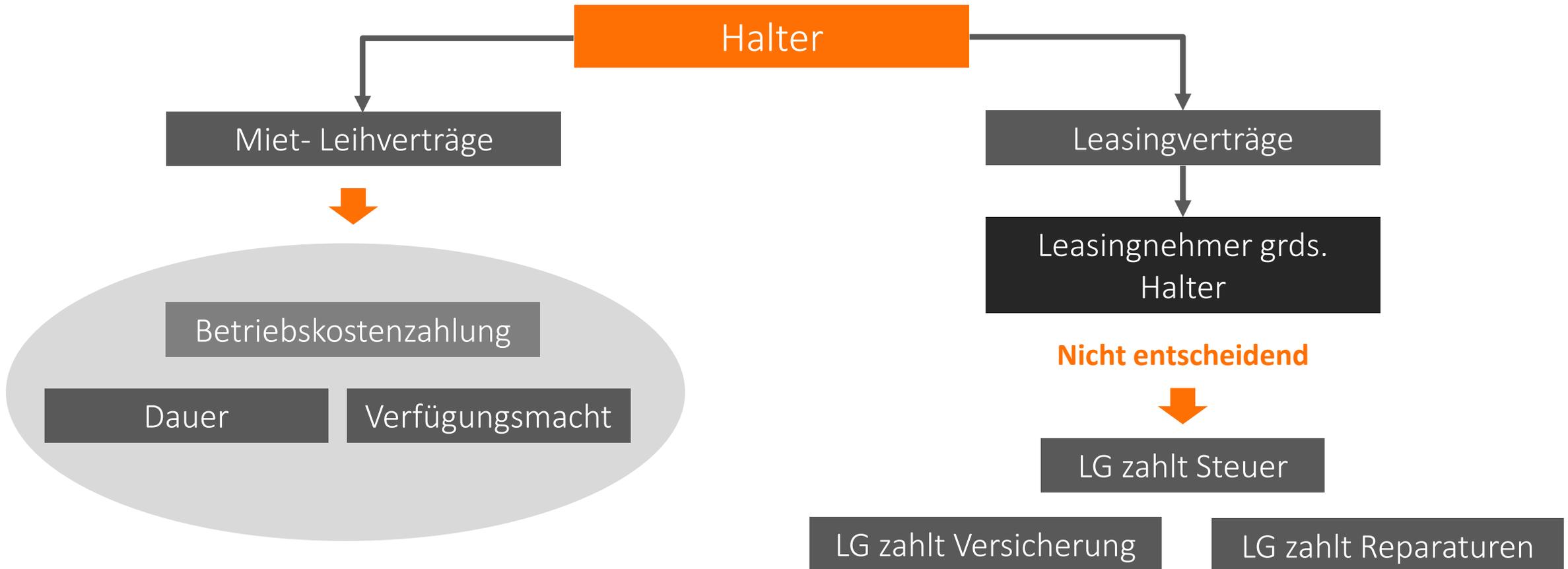
Welche Auswirkungen hat die Sicherungsübereignung oder ein Eigentumsvorbehalt auf die Haltereigenschaft i.S.d. § 7 I StVG?

Auch bei Bestehen eines **Eigentumsvorbehalts** wird der Käufer grundsätzlich Halter. Dies gilt auch dann, wenn das Kfz noch auf den Verkäufer zugelassen bleibt. Demnach wirkt sich der Eigentumsvorbehalt in der Regel auf die Haltereigenschaft nicht aus.

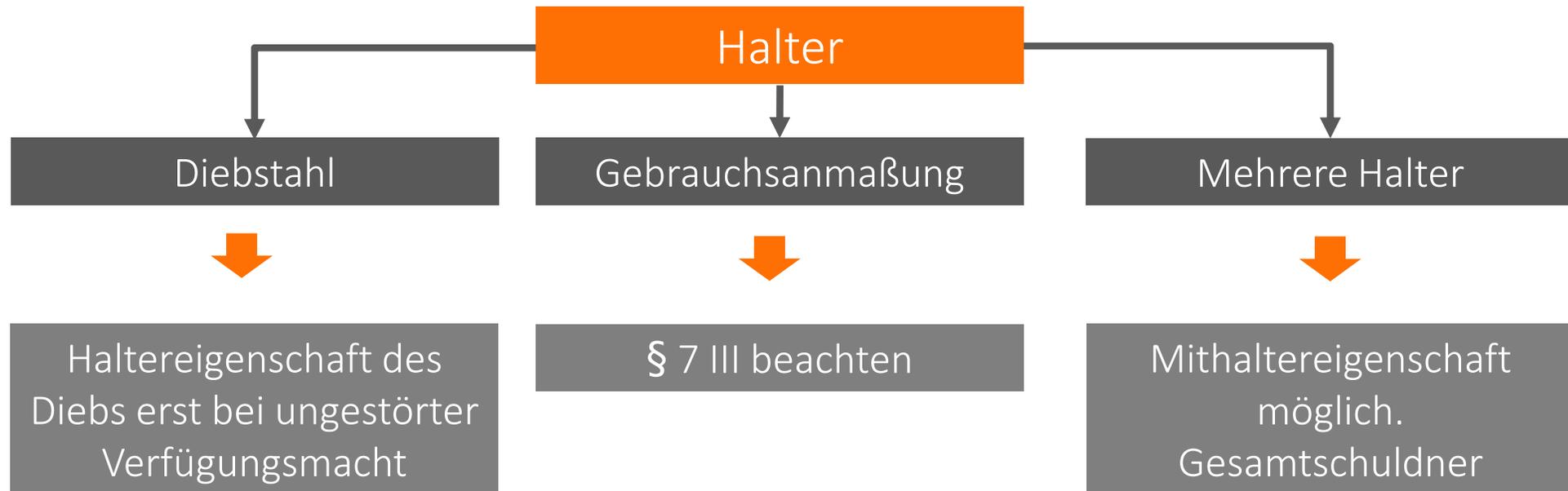
Im Rahmen der **Sicherungsübereignung** bleibt der ursprüngliche Eigentümer in der Regel Halter. Hat jedoch der neue Eigentümer ein wirtschaftliches Interesse daran, dass der ursprüngliche Eigentümer das Kfz in einer bestimmten Weise benutzt und kommt der ursprüngliche Eigentümer dem Ansinnen nach, so kann dies die Haltereigenschaft des neuen Eigentümers begründen.



▶ § 7 I, Halter



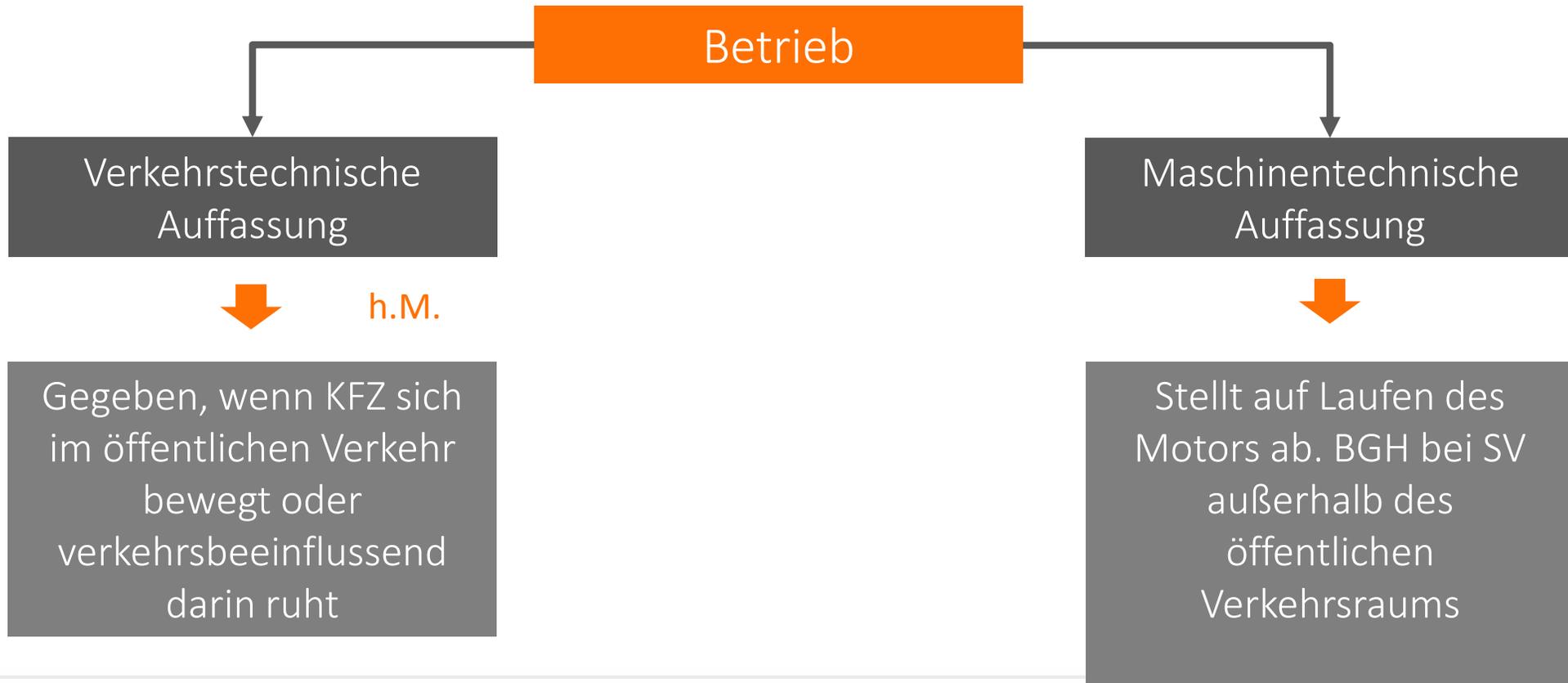
▶ § 7, Halter



Hentschel/König/Dauer Straßenverkehrsrecht § 7 StVG Rn. 14ff



▶ Wann ist ein KFZ in Betrieb?





▶ Wann ist ein KFZ in Betrieb?

Betriebsbegriff weit fassen und am Schutzzweck des § 7 StVG orientieren.
Dann gegeben, wenn sich die typisch innewohnende Gefährlichkeit des Kfz verwirklicht hat.
Diese Gefahren müssen sich bei der Entstehung des Schadens ausgewirkt haben. Es genügt
naher zeitlicher und örtlicher (ursächlicher) Zusammenhang mit dem Betrieb. Eine
Berührung ist nicht notwendig



▶ Bei dem Betrieb

Kausalzusammenhang zwischen Betrieb und schädigendem Ereignis nötig

Rechtlicher Zurechnungszusammenhang. Hat sich die dem Kfz innewohnende Gefahr verwirklicht, deretwegen nach dieser Vorschrift Ersatz verlangt werden kann (betriebsspezifische Gefahr)?

Arbeitsmaschinen



Nicht, wenn Verwendung als Arbeitsmaschine deutlich überwiegt

Brand nach Abstellen



Der nahe zeitliche Zusammenhang reicht grds. aus

Auslaufendes Öl



Siehe Fall



▶ Beispiel 1 (BGHZ 107, 359)

A und B werden in einen Verkehrsunfall verwickelt. Nach Eintreffen der Polizei stellt A den B als den eigentlich Verantwortlichen für den Unfall dar.

B erleidet sodann einen Schlaganfall.

Kommt ein Anspruch des B gegen A im Hinblick auf den erlittenen Schlaganfall dem Grunde nach in Betracht?



▶ Lösung 1

I. Anspruch aus § 7 I StVG?

Halter (+)

Kfz (+)

Spezifischer Zusammenhang zwischen Kfz Gefahr und Schaden?

(-) Hier vielmehr Folge der verbalen Auseinandersetzung!

II. § 823 I, II prüfen



▶ Beispiel 2 (BGH NJW 2015, 1681)

K und B, beide Landwirte, leisteten sich wechselseitig Hilfe mit ihren landwirtschaftlichen Maschinen. B bearbeitete eine zuvor von ihm gemähte Wiese mit seinem Traktor mit angehängtem Kreiselschwader. Der Kreiselschwader wird über die Zapfwelle des ziehenden Traktors angetrieben. Dabei wird ein Kreisel mit den daran befestigten, senkrecht nach unten stehenden Metallzinken in Rotation versetzt und so das geschnittene Gras zu Schwaden zusammengeschoben. Am nächsten Tag fuhr der K mit seinem Grashäcksler absprachegemäß auf die zuvor von B bearbeiteten Wiese und begann mit dem Häcksler die zusammengeschwadeten Spuren aufzunehmen und weiterzuverarbeiten. Dabei wird das Gras von dem Vorsatzgerät aufgenommen und über die Einzugswalzen in das Häckselwerk der Maschine eingezogen. Hierbei kam es zu einem Schaden am Gerät. Grund hierfür war, dass B am Tag zuvor ein Teil seines Kreiselschwaders verloren hat welches das Arbeitsgerät des K beschädigte.



▶ Lösung 2

§ 7 I StVG

P! Betrieb?

Unschädlich, dass Schaden auf Privatgelände erfolgte.

P! Zurechnungszusammenhang bei Arbeitsmaschinen

Traktor und Maschine sind vorliegend als Einheit anzusehen.

Eine Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG entfällt daher, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Kraftfahrzeuges keine Rolle mehr spielt und das Fahrzeug nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt wird oder bei Schäden, in denen sich eine Gefahr aus einem gegenüber der Betriebsgefahr eigenständigen Gefahrenkreis verwirklicht hat [...]. Eine Verbindung mit dem "Betrieb" als Kraftfahrzeug kann jedoch zu bejahen sein, wenn eine "fahrbare Arbeitsmaschine" gerade während der Fahrt bestimmungsgemäß Arbeiten verrichtet [...].



▶ Lösung 2

*Der erkennende Senat hat Schäden als vom **Schutzzweck des § 7 StVG** erfasst angesehen, die bei dem Auswerfen von **Streugut aus einem Streukraftfahrzeug** [...] und beim **Hochschleudern eines Steins durch ein Mähfahrzeug** [...] entstanden waren: im ersten Fall, weil das **Streugut während der Fahrt verteilt worden sei**, sich ein durch den Einsatz im Straßenverkehr mitgeprägtes spezifisches Gefahrenpotential ergebe und sich das **Auswerfen des Streuguts von der Eigenschaft des Streuwagens als Kraftfahrzeug und Beförderungsmittel nicht sinnvoll trennen lasse**; **im zweiten Fall**, weil der Unimog mit seiner Motorkraft nicht nur den Antrieb für das Mähwerk gebildet habe, sondern auch auf dem Seitenstreifen entlanggefahren sei und dadurch das Mähfahrzeug fortbewegt habe.*



▶ Lösung 2

Der Gesichtspunkt, dass eine Verbindung mit dem Betrieb als Kraftfahrzeug zu bejahen sei, wenn eine "fahrbare Arbeitsmaschine" gerade während der Fahrt bestimmungsgemäß Arbeiten verrichte [...], kann jedoch nicht losgelöst von dem konkreten Einsatzbereich des Fahrzeuges mit Arbeitsfunktion gesehen werden. Zwar könnten die Entscheidungen zu Schäden beim Befüllen von Heizungstanks [...] und eines Silos [...], in denen die Zuordnung der Schadensentstehung zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges verneint worden ist, so verstanden werden, dass das maßgebliche Kriterium der Differenzierung das Stehen oder Fahren des Kraftfahrzeuges während der Arbeitsfunktion darstellt. Dies ist jedoch in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend.



▶ Lösung 2

*Erforderlich ist nämlich stets, dass es sich bei dem Schaden, für den Ersatz verlangt wird, um eine Auswirkung derjenigen Gefahren handelt, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn der Haftungsvorschrift schadlos gehalten werden soll, d.h. die Schadensfolge muss in den Bereich der Gefahren fallen, um derentwillen die Rechtsnorm erlassen worden ist [...]. Deshalb lässt sich nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände entscheiden, wann **haftungsrechtlich nur noch die Funktion als Arbeitsmaschine in Frage steht** [...]. Ist dies der Fall, ist der Zurechnungszusammenhang unter Schutzzweckgesichtspunkten enger zu sehen.*

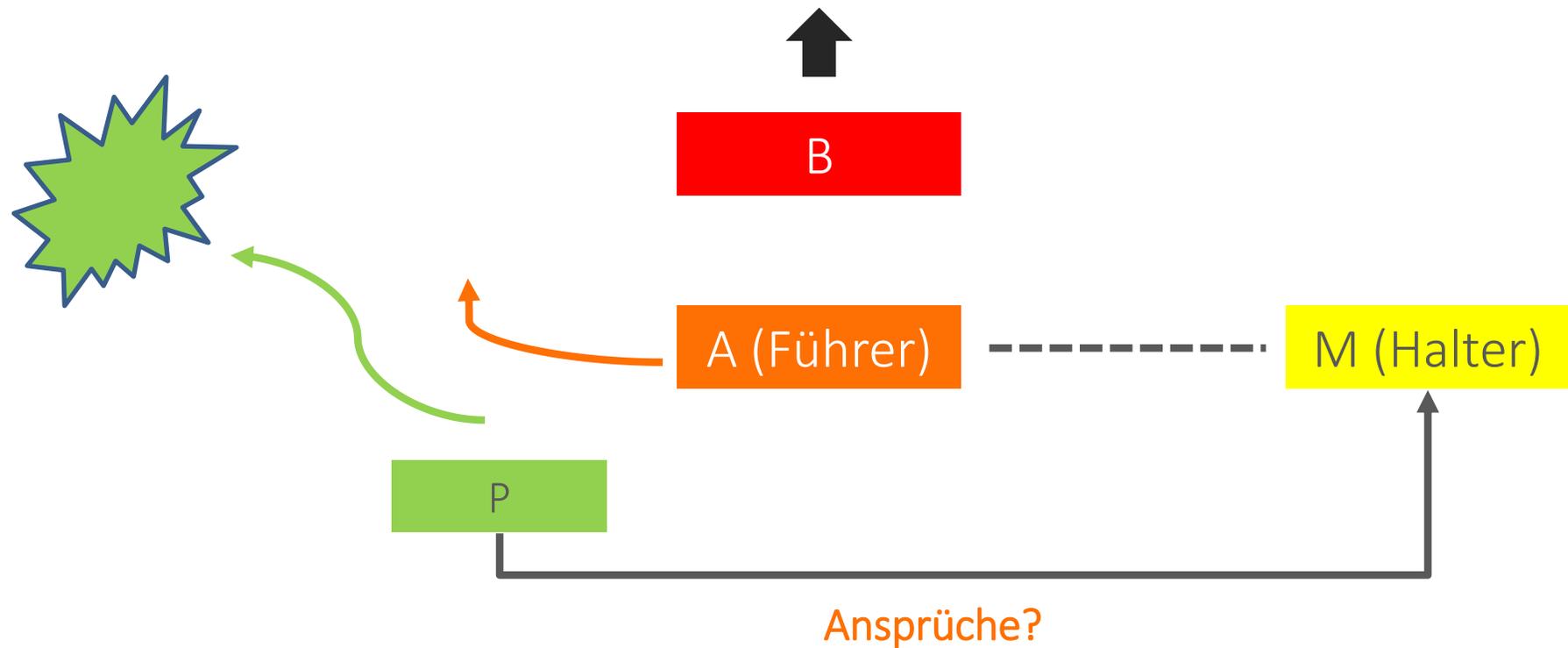


▶ Lösung 2

*Dabei ist **im Streitfall** maßgeblich, dass der Schaden weder auf einer öffentlichen noch einer privaten Verkehrsfläche, sondern auf einer zu dieser Zeit **nur landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Wiese eingetreten** ist und die **Transportfunktion lediglich dem Bestellen der landwirtschaftlichen Fläche diente**. Hinzu kommt, dass der Schaden nach Abschluss des Arbeitsvorganges entstanden ist.*

*Bei der notwendigen **Gesamtbetrachtung** ergibt sich, dass bei dem Einsatz der landwirtschaftlichen Maschine - hier der Kombination eines Traktors mit angehängtem, von diesem betriebenen Arbeitsgerät - zur Bestellung einer landwirtschaftlichen Fläche die **Funktion als Arbeitsmaschine im Vordergrund stand** und der Schadensablauf nicht durch den Betrieb des Kraftfahrzeuges geprägt wurde [...].“*

▶ Beispiel 3 (BGH NJW 2010, 3713)





▶ Lösung 3 (BGH NJW 2010, 3713)

§ 7 I StVG

- Halter (+)

- Rechtsgutverletzung (+)

- Bei Betrieb? **P!**

→ Betrieb (+)

→ Kausalität (+)

→ Spezifischer Zurechnungszusammenhang?

Berührung nötig? (-)

Beeinflussung des Unfallgeschehens durch anderes Kfz nötig (+)

Hier auch gegeben.

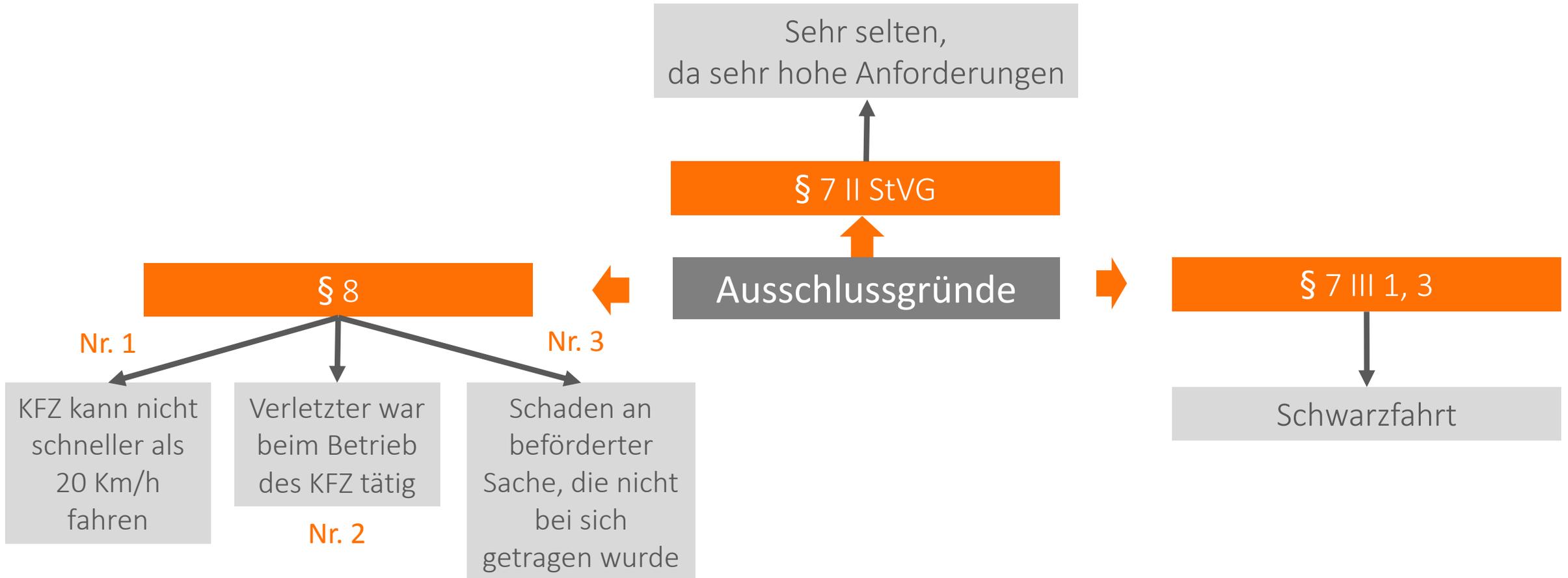


▶ Ausschlussgründe (§ 7 II)

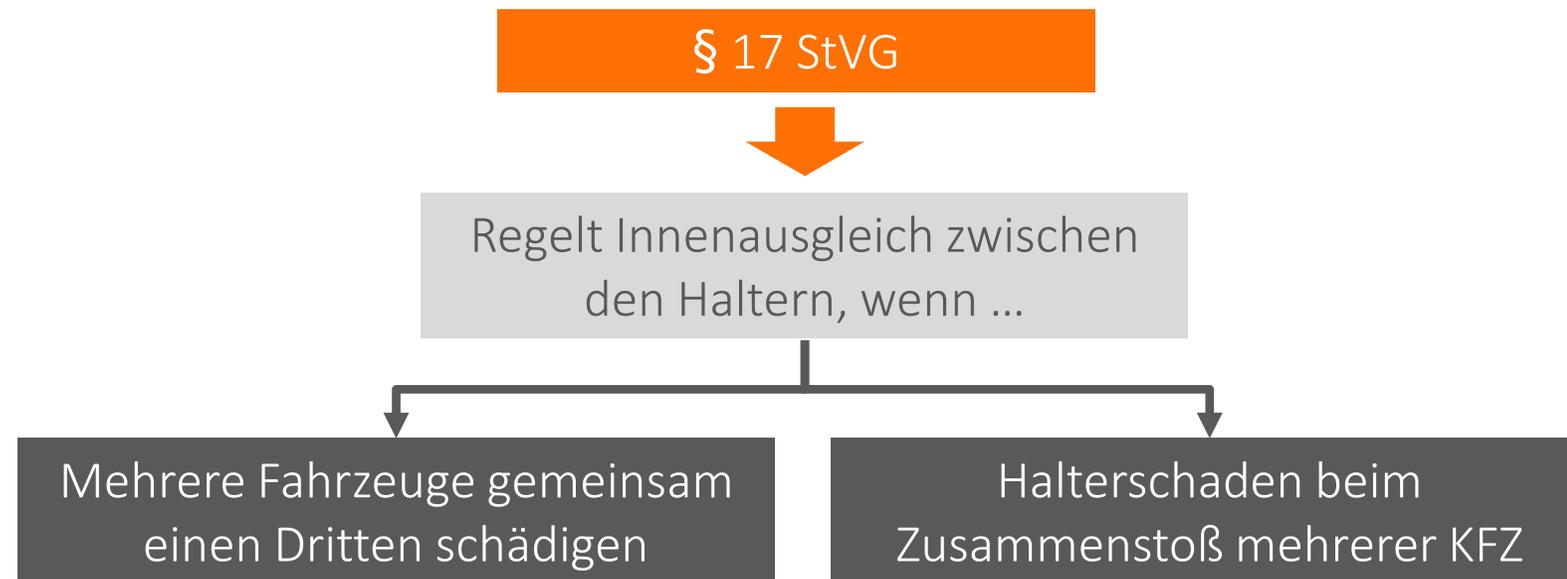
Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter (betriebsfremder) Personen herbeigeführtes und nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbares Ereignis, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch nach den Umständen äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vergütet werden kann und das auch nicht im Hinblick auf seine Häufigkeit in Kauf genommen zu werden braucht.



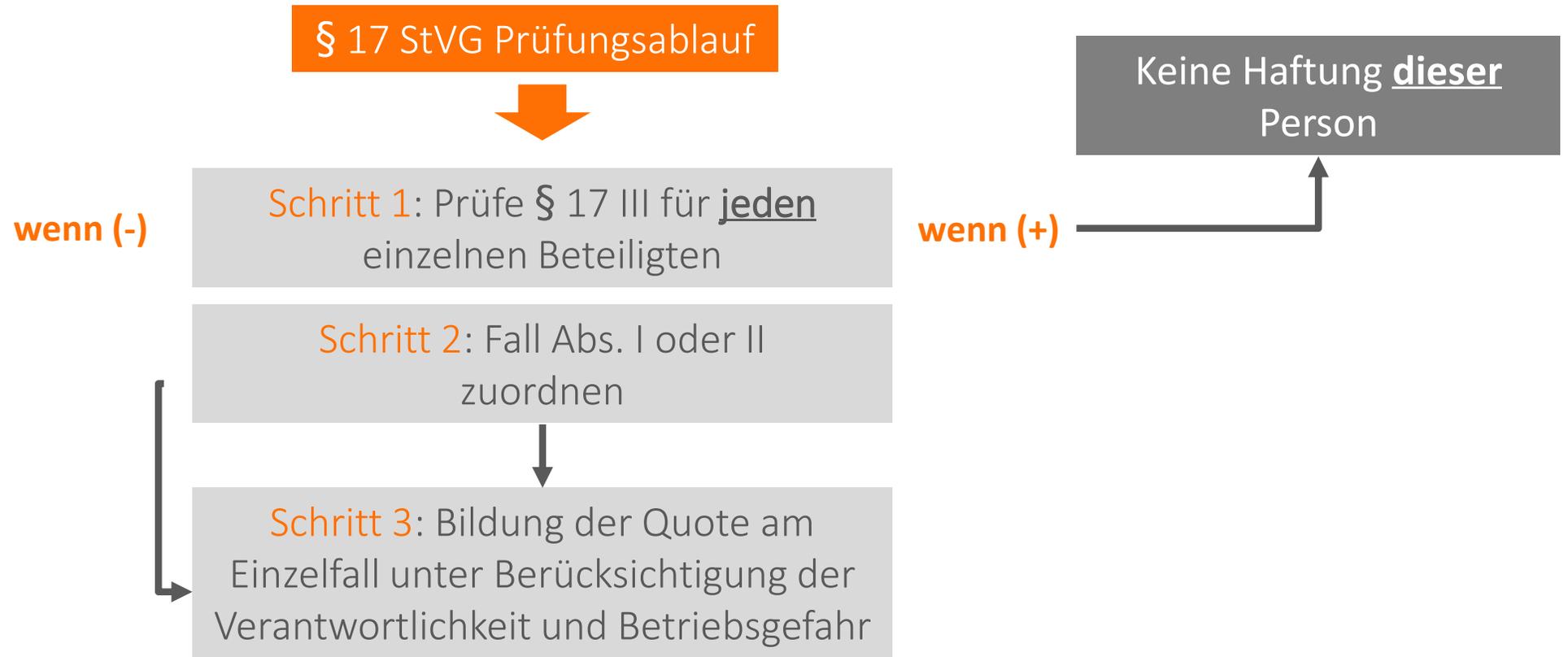
▶ Wichtige Ausschlussgründe



Innenausgleich

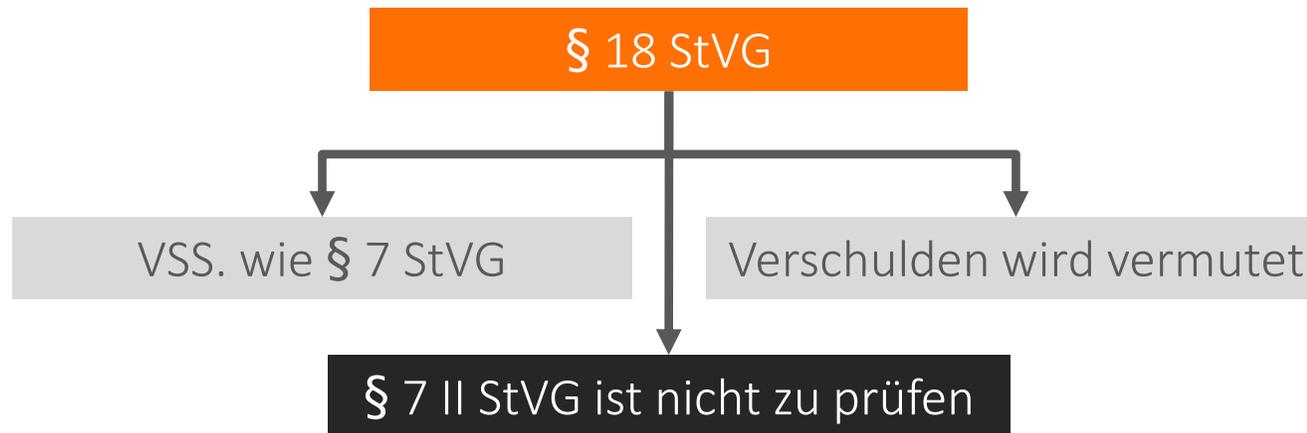


Innenausgleich





§ 18 StVG





▶ Abschlussfall (BGHZ 192, 261)

Halter A fährt nach einem Raubüberfall unter völliger Missachtung der Verkehrsregeln durch die Stadt. Die Polizei P nimmt die Verfolgung auf.

Da A nicht anders zu stoppen ist, wird zielgerichtet eine Kollision durch die Polizei herbeigeführt. Hierdurch wird A zum Stehen gebracht. Es entsteht ein Sachschaden am Einsatzfahrzeug.

Ansprüche des Landes gegen A?



▶ Abschlussfall/Lösung

Hinweis: Anspruchsaufbau stets beachten. GoA nicht vergessen!

I. §§ 677, 683 S. 2, 670?

P! GoA anwendbar, wenn Handlung auf öffentlich rechtlicher Verpflichtung erfolgt?

Lit.: (-)

- Wer öffentlich rechtliche Pflichten erfüllen will, handelt gerade nicht im fremden Rechtskreis
- Die öffentlich rechtlichen Vorschriften sind grds. abschließend
- Pflichten aus § 681 S. 1 will der Handelnde gerade nicht einhalten
- Führen im Interesse des GH gerade nicht leitende Erwägung des GF

Rspr.: Schließt die Anwendbarkeit nicht generell aus

- Fremdnützigkeit wird durch öffentlich rechtliche Vorschriften nicht ausgeschlossen
- Anwendbar als Auffangrecht, wenn öffentlich rechtliche Vorschrift nicht ersichtlich abschließend sein soll

I.v.F.: (-)

Hier wird eine andere Handlung vorgenommen (Anhalten durch unmittelbaren Zwang), als die geschuldete (Treten auf die Bremse).



▶ Abschlussfall/Lösung

Hinweis: Prüfung damit beginnen, da am günstigsten für den Anspruchsteller

II. § 7 I StVG

1. Halter (+)
2. Verletztes Rechtsgut? → Sache in Form der Substanzverletzung (+)
3. Betrieb
Laufender Motor im öffentlichem Verkehrsraum (+)
4. Kausalzusammenhang (+)
5. Zurechnungszusammenhang (spezifische Betriebsgefahr)?

P! Vorsätzlich herbeigeführte Selbstschädigung

Wie aufzulösen?



▶ Abschlussfall/Lösung

Lösung nach der Herausforderungsformel

- Herausforderndes Verhalten vs. Handeln bloß bei Gelegenheit

Hier (+), da die Allgemeinheit gefährdendes Verhalten

- **Verhältnismäßigkeit (Zweck/Mittel)**

(+) Strafverfolgung + akute Gefährdung der Allgemeinheit

- **Verwirklichung einer risikotypischen Gefahr vs. allgemeines Lebensrisiko**

(+) Autoschaden typisch bei Kollision

→ Somit ist das Verhalten seitens der Polizei dem A zurechenbar!

6. Kein Haftungsausschluss (+)

7. Schaden/Ersatzfähigkeit (+)

ENDE??



▶ Abschlussfall/Lösung

Haftungsminderung oder Ausschluss wegen Mitverschuldens?

§ 9 StVG i.V.m. § 254 I? (-)
→ § 17 I – III spezieller?

Ausschluss der Haftung des A wegen § 17 III?

Hier Schaden bei einem der am Unfall Beteiligten Halter. Somit Fall des § 17 II

→ 17 III (vollständiger Ausschluss) für A?

→ (+) wenn A Idealfahrer. D.h. für A müsste das Ereignis auch bei äußerster Sorgfalt unter Zugrundelegung erheblicher Aufmerksamkeit und Umsicht sowie geistesgegenwärtigen und sachgemäßen Handelns im Rahmen des Menschenmöglichen nicht zu verhindern gewesen sein.

- Evident (-)



▶ Abschlussfall/Lösung

Kürzung des Anspruchs wegen Betriebsgefahr der P?

Grds. (+), wenn nicht § 17 III greift.

→ Idealfahrer (s.o.)?

→ Hier vorsätzliche Herbeiführung eines Unfalls. Tatsächlich kein Idealfahrer! Jedoch rechtlich gebotene Handlung. Insoweit **Unabwendbarkeit aus Rechtsgründen**.

Damit volle Haftung des A aus § 7 I StVG!



▶ Abschlussfall/Lösung

Prüfe noch:

§ 18 I

Hier noch Verschulden nötig. § 17 II über § 18 III anwenden.

§ 823 I

Unproblematisch.

Im Mitverschulden kurz auf Betriebsgefahr eingehen.

Entweder findet die Betriebsgefahr keine Berücksichtigung,
ansonsten ist jedoch die Wertung von § 17 III zu übertragen (s.o.)



Ergänzende Vorschriften

§§ 12, 12a

Höchstgrenzen

§ 16

Anwendbarkeit anderer
Vorschriften

§ 15

Verwirkung

§ 9

Mitverschulden

§§ 10 – 13 StVG

Lex specialis zu §§ 842- 844